



Zusatzklauseln zur gewerblichen Haftpflichtversicherung

Stand 10/2025

Die Zusatzklauseln der BCA AG gelten für die jeweils aktuellen Zielgruppen der Bayerischen und die dafür hinterlegten Betriebsarten, wie z.B. Einzelhandel, Lebensmittelhandel, Textilhandel, Bauhandwerker, Garten- und Landschaftsbauer, Heil- und Gesundheitsberufe, Hotellerie, Gastronomie, Bürobetriebe; für andere Branchen und deren Betriebsarten können die Zusatzklauseln der BCA AG auf individuelle Anfrage hinterlegt werden.

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	2
1. Vollständigkeit Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen	2
2. Beitragsermittlung.....	2
3. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.....	3
4. Besserstellungsklausel.....	3
5. Bedingungsweiterentwicklung/Innovationsversprechen	3
6. Kürzung der Versicherungsleistung wegen grober Fahrlässigkeit	4
7. Maklerklausel	4
8. Salvatorische Klausel	4
9. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen/GDV-Leistungsgarantie.....	4
10. Zusatzklausel Sonderbedingungen.....	4
Besonderer Teil – Klauseln für die Betriebshaftpflichtversicherung	5
1. Erweiterte Produkthaftpflicht	5
2. Vertraglich übernommene Haftung	5
3. Neuwertentschädigung.....	5
4. Schulungen/Veranstaltungen auf/außerhalb Betriebsgelände	5
5. Homeoffice / Telearbeit	6
6. Cyber-Deckung	6

Allgemeiner Teil

1. Vollständigkeit Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen

Wird anlässlich eines Schadensfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit

- durch die Berichtigung üblicherweise keine Mehrprämie anfällt, bzw. auf diese konkret verzichtet wird oder
- die Tätigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und der Anteil, aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet oder
- personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen (gegenseitige Ansprüche von Familienmitgliedern untereinander oder gegenseitige Ansprüche untereinander bei Kapitalbeteiligungen bleiben ausgeschlossen) oder
- private Risiken der Repräsentanten nicht benannt sind.

Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte nicht versicherte Tätigkeiten. Nicht unter diese Regelung fallen alle Risiken, welche die Bayerische gemäß Tarif nicht zeichnet. Falls der Versicherer, die nicht dokumentierten Tätigkeiten nachweislich nicht zeichnet, ist die Entschädigung auf den Betrag von 25.000 Euro begrenzt.

2. Beitragsermittlung

Eine Meldung der Beitragsgrundlage gilt korrekt abgegeben, soweit

- bei der Umsatzmeldung
 - Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen unberücksichtigt geblieben sind oder
 - ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern unberücksichtigt geblieben ist;
- bei der Lohnsummenmeldung
 - die gemeldete Lohnsumme der an die Berufsgenossenschaft gemeldeten Lohnsummen ohne etwaige Anteile der Inhaber und gesetzlichen Vertreter entspricht;
- bei Anzahl der Mitarbeiter
 - die Umrechnung der durchschnittlichen, vertraglich vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit von allen Beschäftigten auf Vollzeitstellen (Gesamtanzahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden/40 = Anzahl der tariflichen Vollzeitstellen) den gemeldeten Mitarbeitern entspricht oder
 - der Inhaber bzw. die gesetzlichen Vertreter nicht erfasst sind.

3. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 18 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckungsinhalte des Vorvertrages auch für den Anschlussvertrag beantragt wurden. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

4. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und nur so lange wie der abgeschlossene Vertrag unverändert fortbesteht.

Die Entschädigung ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.

Die Besserstellungsklausel gilt nicht für

- beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern des Vorvertrages nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellung, die vom allgemeinen Branchenstandard abweichen,
- Tatbestände, für die bei der Bayerischen Zeichnungsverbot besteht,
- Risiken die gemäß Tarif anfragepflichtig sind
- Schäden/Kosten aus der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung, Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten/Tochtergesellschaften, direkten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada,
- Sonder- und Maklerkonzepte,
- einzelvertragliche Individualabsprachen,
- Risiken, für die Versicherungspflicht vorgeschrieben ist,
- die Terror- und Sanktionsklausel
- Personen-Deckungen bei Asbest ohne Sublimit

5. Bedingungsweiterentwicklung/Innovationsversprechen

Werden die Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde.

6. Kürzung der Versicherungsleistung wegen grober Fahrlässigkeit

Der Versicherer kann bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadenersatzleistung um höchstens 20 % kürzen.

7. Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zusage unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

9. Abweichungen zu den Verbandsbedingungen/GDV-Leistungsgarantie

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen am Schadenstag oder bei Vertragsabschluss von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Musterbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Bedingungen des GDV regulieren.

10. Zusatzklausel Sonderbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der BCA AG und setzen voraus, dass der Vertrag durch die BCA AG betreut wird.

Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

Vereinbaren der Versicherer und die BCA AG Änderungen zu den Sondervereinbarungen, welche eine Schlechterstellung für den Versicherungsnehmer bedeuten, ist dieser hierüber in Textform zu informieren. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu.

Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Für bestehende Verträge ist eine Änderungskündigung – in Abstimmung mit der BCA AG – vorzunehmen.

Besonderer Teil – Klauseln für die Betriebshaftpflichtversicherung

1. Erweiterte Produkthaftung

Mitversichert gilt die erweiterte Produkthaftungversicherung im Umfang der Versicherungsbedingungen für Neugeschäft und in Höhe von 250.000 Euro innerhalb der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Schäden durch mangelhafte Maschinen sowie Prüf- und Sortierkosten gelten ausdrücklich mitversichert.

2. Vertraglich übernommene Haftung

Versichert ist – abweichend von AHB die Bayerische2022 Ziffer 7.3 – die vom Versicherungsnehmer

- durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche des Versicherungsnehmers üblich sind;
- als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
- gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

3. Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet ergänzend zu Ziffer 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB die Bayerische2022), für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert, soweit die beschädigte Sache nachweislich nicht älter als 24 Monate ist. Die Versicherungssumme für derartige Schäden ist auf 25.000 Euro begrenzt und steht 1-fach je Versicherungsjahr zur Verfügung.

4. Schulungen/Veranstaltungen auf/außerhalb Betriebsgelände

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Betriebsbesichtigungen für geladene Gäste in Form von Geschäftspartnern und Familienangehörigen. Diese Regelung gilt sowohl auf als auch außerhalb des Betriebsgeländes.

5. Homeoffice / Telearbeit

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Haushalt des Mitarbeiters (Homeoffice/Telearbeit) entstehen.

Ist strittig, ob eine private oder berufliche Tätigkeit schadenursächlich ist, wird der Versicherer in Vorleistung treten. Voraussetzung hierfür sind die Einhaltung einer bestehenden Betriebsvereinbarung zur Homeoffice-Regelung sowie die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung.

Nach einem ersatzpflichtigen Haftpflichtschaden an Mitarbeitenden im Homeoffice, werden Kosten zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Höhe von 500 Euro für eine einmalige Überprüfung des Homeoffice Arbeitsplatzes des geschädigten Mitarbeitenden übernommen.

6. Cyber-Deckung

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von den Ziffern 7.7 AHB, 7.15

AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Teil B Ziffern 22.2.1 bis 22.2.3 gilt

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
 - Für Teil B Ziffern 22.2.4 und 22.2.5 gilt:
 - In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Versicherungssumme - Sublimit - Serienschaden - Anrechnung von Kosten

Im Rahmen, der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen ist, die Versicherungssumme je Versicherungsfall auf 500.000 Euro begrenzt. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Für Schäden im Sinne von Teil B Ziffer 22.2.5 beträgt die Höchstersatzleistung 250.000 Euro innerhalb der unter Teil B Ziffer 22.4.1 genannten Summe.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
 - Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nah Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-, Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung (SigG/SigV);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder